

Entscheidungsanmerkung

Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots

1. Das Gebot der Rücksichtnahme zählt zu den nachbarschützenden Normen des öffentlichen Baurechts, deren Verletzung einen (quasinegatorischen) verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch des Nachbarn gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB begründen kann.

2. Weist das Verwaltungsgericht die auf die Verpflichtung der Behörde zur Erteilung einer Baugenehmigung gerichtete Klage mit der tragenden Begründung ab, dass das Bauvorhaben materiell baurechtswidrig ist, weil es gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, steht dieser Verstoß für einen nachfolgenden Zivilprozess unter denselben Beteiligten bzw. Parteien bindend fest. (Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 2

BGH, Urt. v. 27.11.2020 – V ZR 121/19 (OLG Naumburg, LG Halle)¹

I. Einleitung

Die nachbarrechtliche Streitigkeit wirft im Kern die Frage auf, inwiefern das dem (öffentlichen) Baurecht immanente Gebot der Rücksichtnahme einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch begründen kann. Durch die Verknüpfung der beiden zum Pflichtfachstoff gehörenden Rechtsgebiete können einerseits examensrelevante Rechtsgebiete wiederholt und andererseits das Lösen unbekannter Probleme mithilfe bereits bekannter Strukturen eingeübt werden.

II. Sachverhalt (gekürzt)

Die Parteien sind Nachbarn. Die Klägerin bewohnt ein auf ihrem Grundstück befindliches Einfamilienhaus. Die Beklagte errichtete auf ihrem im Außenbereich gelegenen Grundstück in einer Entfernung von etwa 12 m vom Wohnhaus der Klägerin einen Offenstall für Pferde, ohne die hierfür erforderliche Baugenehmigung einzuholen. Darin stellte sie als Inhaberin eines Pferdehofs Pferde unter.

Nach Erteilung des Ablehnungsbescheids einer beantragten Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erhob die Beklagte Verpflichtungsklage auf Erteilung der Baugenehmigung, welche vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. Der Offenstall lasse, so das Verwaltungsgericht, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die gebotene Rücksichtnahme auf das Wohnhaus der – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigelegenen – hiesigen Klägerin vermissen. Hierbei falle

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2020, 36575 sowie GRUR-RS 2020, 36575 und abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=2&nr=113403&pos=66&anz=2966> (19.1.2021).

insbesondere ins Gewicht, dass die Beklagte den Stall unmittelbar an der Grenze zum Grundstück der hiesigen Klägerin in einer Entfernung von etwa 12,5 m zu den Ruheräumen errichtet und die Boxen mit dem Auslauf zum Wohnhaus ausgerichtet habe. So wirke sich der Pferdestall aufgrund seiner Anordnung, Bauweise und den mit seiner typischen Nutzung verbundenen Emissionen belastend auf das benachbarte Wohngrundstück aus.

III. Verfahrensgang

Nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden war, klagte die Klägerin vor den Zivilgerichten auf Unterlassung der Haltung von Pferden in dem Offenstall. Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, die Haltung von Pferden in dem Offenstall zu unterlassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Verurteilung unter Abweisung der Klage im Übrigen darauf beschränkt, dass bei der Haltung von Pferden in dem Offenstall die Immissionsrichtwerte nach der jeweils geltenden TA Lärm nicht überschritten werden dürften. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragte, will die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erreichen. Der BGH stellte das landgerichtliche Urteil wieder her.

IV. Entscheidungsgründe des BGH

Im Fokus der Entscheidung des BGH stand die Frage, ob die Klägerin einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog² i.V.m. § 823 Abs. 2 S. 1 BGB und dem (aus dem öffentlichen Baurecht stammendem) Gebot der Rücksichtnahme gegen die Beklagte hat.

Ein solcher Anspruch setzt die rechtswidrige Verletzung eines Schutzgesetzes und das Bestehen einer Wiederholungsgefahr voraus. Anspruchsziel ist das Unterlassen weiterer Verletzungen³ durch den Störer. Der vorliegende Fall veranlasste den BGH dazu, insbesondere drei rechtliche Fragen zu beantworten:

erstens, ob das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme ein Schutzgesetz gem. § 823 Abs. 2 S. 1 BGB ist, zweitens, ob ein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch in Verbindung mit einem nachbarrechtlichen Schutzgesetz einen über die Schutzgesetzverletzung hinausgehende Beeinträchtigung voraussetzt und drittens, ob die Zivilgerichte an die (rechtskräftige) Entscheidung eines Verwaltungsgerichts über den Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme gebunden sind.

1. Gebot der Rücksichtnahme als Schutzgesetz

Nach Auffassung des BGH ist das Gebot der Rücksichtnahme ein Schutzgesetz gem. § 823 Abs. 2 S. 1 BGB, dessen Verletzung i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch des Nachbarn be-

² Zur Analogie: *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, Vor § 823 Rn. 40.

³ Bei Erstbegehungsgefahr kann auch die Unterlassung einer erstmaligen Verletzung verlangt werden.

gründen kann.⁴ Schon in vorangegangenen Entscheidungen hatte sich der BGH auf den Standpunkt gestellt, dass allgemein die Verletzung nachbarschützender Vorschriften des öffentlichen Baurechts zivilrechtliche Unterlassungs-,⁵ Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche⁶ auslösen kann. Auch das Gebot der Rücksichtnahme ordnet der BGH als nachbarschützende Norm des öffentlichen Baurechts ein.⁷ Dieses finde seine gesetzliche Ausprägung in verschiedenen baurechtlichen Vorschriften, etwa in dem Begriff des „Einfügens“ in § 34 Abs. 1 BauGB oder in dem Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.⁸

2. Über die Schutzgesetzverletzung hinausgehende Beeinträchtigung erforderlich?

Eine Besonderheit des quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs in Verbindung mit nachbarrechtlichen Schutzgesetzen liegt nach Auffassung des erkennenden *Senats* darin, dass bereits der Verstoß gegen ein nachbarschützendes Schutzgesetz ausreicht, um einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Einer darüberhinausgehenden Beeinträchtigung des Nachbarn bedürfe es nicht. Weiterhin sei die Rechtswidrigkeit der Schutzgesetzverletzung auch nicht gem. § 1004 Abs. 2 BGB an § 906 BGB zu messen, der insbesondere das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks gem. § 906 Abs. 1 BGB voraussetzt. Dies wird mit dem spezifischen und abstrakten Schutzzweck von Schutzgesetzen begründet, bei denen der Schutz vorverlagert werde und gerade kein Verletzungserfolg eintreten müsse.⁹ Dadurch sollen die bereits allgemein geschützten Rechte und Rechtsgüter des Nachbarn (insbesondere Gesundheit und Eigentum) mit einem speziellen, besonders wirksamen Schutz abgesichert werden. Dem liefe es aber zuwider, wenn seine Durchsetzung im Einzelfall – wie noch vom Berufungsgericht angenommen¹⁰ – von den konkreten Auswirkungen abhänge.¹¹ Beispielsweise kann der Nachbar auch dann Beseitigung verlangen¹², wenn der Zustand des Nachbargebäudes nachbarschützende Brandschutzvorschriften verletzt, ohne dass sich das Gebäude in einem konkret gefährdenden Zustand befindet.¹³

⁴ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 16.

⁵ Zum Unterlassungsanspruch vgl. BGH NJW 1993, 1580.

⁶ Zum Beseitigungs- und Schadensersatzanspruch vgl. BGH NZM 2013, 244 Rn. 17; siehe BGH ZfBR 2020, 257 (259 Rn. 21) m.w.N.

⁷ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 16 mit Verweis auf BGH NJW 1993, 1580 (1581).

⁸ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 16.

⁹ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 17.

¹⁰ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 5.

¹¹ BGH NJW 1993, 1580 (1581).

¹² Auch ein Beseitigungsanspruch setzt gem. § 1004 Abs. 2 BGB voraus, dass keine Duldungspflicht besteht und ist in diesem Punkt mit dem Unterlassungsanspruch vergleichbar.

¹³ BGH ZfBR 2020, 257 (260 f. Rn. 28).

3. Bindungswirkung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

Im konkreten Fall stellte sich nunmehr die prozessuale Frage, ob die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur ersuchten Baugenehmigung für den Offenstall auch für die zivilrechtlichen Gerichte dahingehend Bindungswirkung entfaltet, dass der vom Verwaltungsgericht festgestellte Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ebenfalls im Zivilprozess feststeht, obwohl dies nicht aus dem Kernbereich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Tenor) stammt. Dies bejaht der BGH.¹⁴

Gem. § 121 Nr. 1 VwGO binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, rechtskräftige Urteile der Verwaltungsgerichte die Beteiligten. Auch Beigeladene (§ 65 VwGO) sind gem. § 63 Nr. 3 VwGO Beteiligte, sodass das Urteil auch hinsichtlich der hiesigen Klägerin (im Verwaltungsprozess noch Beigeladene) Bindungswirkung entfaltet. Nach der Rechtsprechung des BGH sind auch die Zivilgerichte in einem nachfolgenden Prozess an den Kern verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gebunden.¹⁵ Die Reichweite dieser Bindungswirkung erstreckt sich aber nicht nur auf die im Ergebnis getroffene Entscheidung, dass die Erteilung einer Baugenehmigung nicht verlangt werden kann. Dem erkennenden *Senat* nach erwachsen „auch die tragenden Gründe in materielle Rechtskraft, da nur sie Aufschluss darüber geben, weshalb ein geltend gemachter Anspruch verneint (oder bejaht) wurde.“¹⁶ Folglich erstreckt sich die Rechtskraft mittelbar auf die Feststellung der materiellen Baurechtswidrigkeit eines Bauwerks.¹⁷ Somit stand die Verletzung eines Schutzgesetzes durch die Beklagte fest.¹⁸

V. Bewertung

1. Gebot der Rücksichtnahme als Schutzgesetz

Das Gebot der Rücksichtnahme wird im öffentlichen Baurecht in der Klage- bzw. Antragsbefugnis als Sachentscheidungs voraussetzung einer Drittanfechtungsklage bzw. eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80a VwGO relevant. Mangels allgemeinen Anspruchs auf den Vollzug von Gesetzen¹⁹ muss stets ermittelt werden, ob die möglicherweise verletzte Norm drittschützend ist. Dazu wird klassischerweise die sog. „Schutznormtheorie“ bemüht, nach der eine Norm drittschützend ist, wenn „sie ausschließlich oder

¹⁴ Das Berufungsgericht hatte diese weitgehende Bindungswirkung verneint, siehe BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 6.

¹⁵ BGH NJW 1992, 1384 (1386); BGH NJW-RR 1994, 1272 (1274).

¹⁶ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 21.

¹⁷ BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 21 mit Verweis auf BVerwG, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 33.

¹⁸ Der erkennende *Senat* wies überdies in einem obiter dictum darauf hin, dass das Berufungsgericht das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme bei fehlender Bindungswirkung selbst hätte prüfen müssen, auch wenn „es sich um eine öffentlich-rechtliche Frage handelt“, BGH BeckRS 2020, 36575 Rn. 22.

¹⁹ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2009, 16 (17).

zumindest neben dem öffentlichen Interesse auch Individualinteressen zu dienen bestimmt ist und die Rechtsmacht verleiht, das Individualinteresse durchzusetzen.“²⁰

Von dem Begriff der drittschützenden „Schutznormen“ aus dem öffentlichen Recht ist der Begriff des „Schutzgesetzes“ abzugrenzen. Ein Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm²¹, die nach Zweck und Inhalt „zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat.“²²

Anhand der sehr ähnlich klingenden Begriffe („Schutznorm“ und „Schutzgesetz“) und der hohen Ähnlichkeit der jeweiligen Definitionen wird die funktionelle Verwandtschaft beider Begriffe deutlich: In beiden Fällen wird eine Norm hinsichtlich ihres Schutzzwecks untersucht, um herauszufinden, ob sich abgrenzbare Personenkreise auf die Einhaltung einer Norm berufen können. Ein fundamentaler Unterschied liegt in der Begrenzung der für einen Drittschutz in Betracht kommenden „Schutznormen“ auf solche, die ein öffentlich-subjektives Recht gewähren.²³ Es werden nur subjektive Rechte aus dem öffentlichen Recht erfasst. Nicht erfasst sind damit lediglich private Rechte und privatrechtliche Rechtspositionen.²⁴ Im Gegensatz dazu braucht ein „Schutzgesetz“ eben keinen öffentlich-rechtlichen Bezug. So kann z.B. hier im Umkehrschluss eine privatrechtliche Rechtsbeziehung zwischen Nachbarn, zu dessen Beeinträchtigung eine angefochtene Baugenehmigung keine Aussage trifft, kein öffentlich-subjektives Recht i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO begründen.²⁵

Die Bezeichnung des Gebots der Rücksichtnahme als Schutzgesetz irritiert zunächst. Das Gebot der Rücksichtnahme ist für sich genommen kein selbstständig kodifizierter Grundsatz des öffentlichen Baurechts.²⁶ Stattdessen ist dieses in bestimmten baurechtlichen Vorschriften enthalten.²⁷ So muss stets ermittelt werden, ob die einschlägige Norm in ihrer Anwendung die Einbeziehung der Verhältnisse der Um-

gebung vorsieht, auf die Rücksicht genommen werden sollen. Neben der objektiv-rechtlichen Funktion dieses Gebots (Bauaufsichtsbehörde kann einschreiten), weist daher die jeweilige baurechtliche Norm in Verbindung mit dem Gebot der Rücksichtnahme unter den Voraussetzungen der Schutznormtheorie auch drittschützenden Charakter auf.²⁸ Es kann immer nur im Zusammenhang mit der jeweiligen gesetzlichen Ausprägung subjektiv geltend gemacht werden. Dieser Befund entspricht auch im Ergebnis der Argumentation des BGH. Das Gebot der Rücksichtnahme ist nicht „isoliert“ als Schutzgesetz, sondern immer nur in Verbindung mit der jeweils gesetzlichen Ausprägung dessen, zu bezeichnen.

2. Über die Schutzgesetzverletzung hinausgehende Beeinträchtigung erforderlich?

Die vom BGH vorgenommene Privilegierung, bei nachbarschützenden Schutzgesetzen einen Verletzungserfolg und eine etwaige Duldungspflicht nach § 906 BGB nicht zu prüfen, überzeugt. Beim Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten, dass die qualifizierte Betroffenheit zur Individualisierung des Anspruchsberechtigten führt.²⁹ Entscheidend ist demnach das Merkmal der „intensiven tatsächlichen Betroffenheit in einer besonders schutzwürdigen Rechtsposition.“³⁰ Folglich gewähren die einschlägigen Normen in Verbindung mit dem Gebot der Rücksichtnahme stets nur „partiellen Drittschutz“³¹. Wenn also der BGH der Auffassung ist, eine konkrete Beeinträchtigung der Klägerin sei nicht zu prüfen, weil dies dem Konzept und Schutzzweck von nachbarschützenden Schutzgesetzen entgegenliefe, kann diese Aussage erst recht beim Gebot der Rücksichtnahme überzeugen. Dieses setzt im Ansatz eine konkrete Betroffenheit des Rechtsschutzsuchenden voraus. Ohne die tatsächliche Betroffenheit bleibt es bei der lediglich objektiv-rechtlichen Schutzdimension des Rücksichtnahmegebots. Erst die konkrete Betroffenheit begründet die subjektiv-rechtliche Schutzdimension des Rücksichtnahmegebots. Die Betroffenheit wird im Wege einer Einzelfallabwägung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen ermittelt. Bei dieser Abwägung hilft eine für das öffentliche Recht typische „Je-desto“-Formel: „Der Nachbar kann umso mehr an Rücksichtnahme verlangen, je empfindlicher seine Stellung durch eine an die Stelle der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung tretende andersartige Nutzung berührt werden kann. Umgekehrt braucht derjenige, der die Befreiung in Anspruch nehmen will, umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die von ihm verfolgten Interessen sind.“³² Es wäre widersinnig und nicht prozessökonomisch, die vom Verwaltungsgericht geprüfte

²⁰ Schmidt-Kötters, in: Beck'scher Online-Kommentar zur VwGO, Ed. 56, Stand: 1.10.2019, § 42 Rn. 151.

²¹ Die Legaldefinition des Begriffs „Gesetz“ im BGB ist in Art. 2 EGBGB enthalten.

²² BGH NJW 2020, 1962 Rn. 73.

²³ Ausführlich Vofßkuhle/Kaiser, JuS 2009, 16.

²⁴ Schmidt-Kötters, in: Beck'scher Online-Kommentar zur VwGO, Ed. 56, Stand: 1.10.2019, § 42 VwGO Rn. 144.

²⁵ BVerwG NVwZ 1999, 413.

²⁶ BVerwG DVBl. 1985, 122; BVerwG DVBl. 1987, 476 f. Es handelt sich um ein Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung des BVerwG: Erstmals in der Grundsatzentscheidung BVerwG NJW 1978, 62.

²⁷ Neben den vom BGH genannten zum Beispiel in § 15 Abs. 1 BauNVO, so BVerwG NJW 1984, 138, und in § 35 BauGB als „öffentlicher Belang“, so BVerwG NVwZ-RR 1993, 234.

²⁸ Pecher, JuS 1996, 887 (889).

²⁹ BVerwG NVwZ 1985, 652 (653).

³⁰ Mampel, DVBl. 2000, 1830 (1832).

³¹ Vom „partiellen Drittschutz“ ist der „generelle Drittschutz“ abzugrenzen. Dieser ist etwa im Gebietserhaltungsanspruch des im Bebauungsplan festgelegten Gebiets enthalten. Auf diesen kann sich generell jeder, der Teil dieser „bau- und bodenrechtlichen Schicksalsgemeinschaft“ ist, berufen, BVerwG NJW 1974, 811 (813).

³² BVerwG NVwZ 1997, 384 (388).

Interessenabwägung im Zivilprozess erneut unter zivilrechtlichen Maßstäben vorzunehmen. In diesem Zusammenhang überzeugt insbesondere das Argument, der spezielle Rechtsschutz über die Verletzung von nachbarschützenden Schutzgesetzen verlange es, die Rechtswidrigkeit nicht an den Anforderungen des § 906 BGB zu messen. Der Schutz über die speziellen Schutzgesetze liefe leer, wenn er gegenüber dem allgemeinen Schutz der absoluten Rechte und Rechtsgüter nicht privilegiert wäre. Das Ergebnis wäre, dass ein Schutzgesetz nie mehr Schutz böte als er nach dem allgemeinen Rechtsgüterschutz (insbesondere §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB) sowieso bereits besteht.

3. Bindungswirkung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

Die Erstreckung der Bindungswirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile hinsichtlich der tragenden Gründe ist vor dem Hintergrund der angestrebten Prozessökonomie zu begrüßen. Eine erneute Prüfung würde den Rechtsstreit auf Kosten eines effektiven Rechtsschutzes in die Länge ziehen. Insbesondere im Nachbarrecht trägt eine möglichst schnelle Klärung des Streits zum angestrebten Rechtsfrieden bei. Für die Klägerin ist dies insbesondere auch deswegen günstig, da ihr so die Vorteile des beim Verwaltungsgericht herrschenden Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) erhalten bleiben. Nicht zuletzt fördert die Erstreckung der Bindungswirkung auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, welche wegen des Gebots eines effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG und dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG auch ein tragfähiges Argument für die Erstreckung der Bindungswirkung bietet.

VI. Fazit

Insgesamt wird dem Rechtsschutzsuchenden mit dem Zivilrechtsweg eine zusätzliche Möglichkeit gegeben, gegen das baurechtswidrige Verhalten seines Nachbarn vorzugehen. Erst durch die Privilegierung, einen Verletzungserfolg und eine Prüfung des § 906 BGB nicht zu verlangen, wird dieser Weg zum Rechtsschutz erst gangbar. Nicht vergessen werden darf allerdings, dass auch ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Einschreiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bestehen kann (z.B. Nutzungsuntersagung, Beseitigungsverfügung), welcher notfalls vor den Verwaltungsgerichten eingeklagt werden kann. Da ein Einschreiten der Behörde jedoch meist von der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens³³ und den freien Kapazitäten der Behörde abhängt, kann ein zivilrechtliches Rechtsschutzersuchen für den Kläger erfolgversprechender sein. Auch kann der Kläger dann über § 823 Abs. 2 BGB durch die Schutzgesetzverletzung entstandene Schäden liquidieren. Das BVerwG beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten baurechtlicher Schutznormen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit auf die Eigentümer.³⁴ Einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme können demnach nur diese

geltend machen, womit obligatorisch Berechtigte (Mieter, Pächter etc.) von der Geltendmachung ausgeschlossen sind.

Stud. iur. Marlon Dreisewerd, Bielefeld

³³ Dies gilt nicht im Fall einer Ermessenreduzierung auf Null oder einer gebundenen Entscheidung.

³⁴ BVerwG NVwZ 1996, 389.